

# Die Förderung von Gedenkstättenfahrten durch das DPJW



## - Kriterien

**Die Aufgabe des DPJW ist die Förderung deutsch-polnischer Jugendbegegnungen. Für Gedenkstättenfahrten gibt es eine Ausnahmeregelung in den DPJW-Richtlinien:**

### **B bzw. C 1.3.2 Gedenkstättenfahrten**

*Angesichts der gemeinsamen deutsch-polnischen Geschichte können Gedenkstättenfahrten in beide Länder auch ohne Partnergruppe unternommen werden und wie Projekte des außerschulischen bzw. schulischen Jugendaustausches (...) gefördert werden. Es sind dabei gemeinsame Aktivitäten mit einer Partnergruppe anzustreben.*

Gedenkstätten im Sinne der DPJW-Richtlinien sind NS-Konzentrationslager, deren Außenlager und andere Orte des NS-Terrors, die sich als Programmorte von Gedenkstättenfahrten eignen. Die Eignung muss aus dem geplanten Programm hervorgehen.

**Grundlage der DPJW-Förderung sind ein detailliertes Programm und folgende weitere Informationen des Antragstellers:**

Warum findet das Gedenkstättenprogramm in Polen und nicht in Deutschland statt?

Wie wird die Gruppe auf die Gedenkstättenfahrt vorbereitet? In welcher Form ist die Nachbereitung vorgesehen?

Wer betreut das Programm inhaltlich? Wer gestaltet das Programm vor Ort, wenn es nicht ein bekannter Kooperationspartner ist (z.B. Bildungsstätten vor Ort)?

Die Übernachtungen der Gruppen finden in der Nähe der Gedenkstätte statt. Übernachtungen an einem anderen Ort werden als Ausnahme behandelt und müssen begründet werden.

Programmpunkte außerhalb der Gedenkstätte oder Lücken im Programm müssen erläutert werden, insbesondere: zu Programmpunkten in Krakau/ Kazimierz, Lublin,

Danzig und Warschau. Der Antragsteller muss den Zusammenhang zum Inhalt der Gedenkstättenfahrt herstellen.

Bei den einzelnen Programmpunkten soll der Ort der Durchführung angegeben werden.

### **Bedingungen für eine DPJW-Förderung:**

- Die Mindestdauer einer Gedenkstättenfahrt beträgt 4 Tage
- ca. 80% des Programms finden am Ort einer Gedenkstätte statt (möglicherweise zum Teil an einem anderen Ort aber mit einem eindeutigen inhaltlichen Bezug zu der Gedenkstätte). Der Bezug ist in der Projektbeschreibung darzustellen. Zu den 80% können auch aktive landeskundliche Programmpunkte mit polnischer Beteiligung gerechnet werden – nicht aber touristische.
- Bei mindestens vier vollständigen Programmtagen in oder mit Bezug auf eine Gedenkstätte können auch zwei weitere Tage mit landeskundlichen und touristischen Programmpunkten gefördert werden.
- Vor- und Nachbereitung sind für eine DPJW-Förderung verbindlich und müssen im Programm der Gedenkstättenfahrt und in der Projektbeschreibung berücksichtigt werden.
- In der Vorbereitung und während des Programms findet auch eine Auseinandersetzung mit dem Gastland statt.

Das DPJW und seine Partner bieten zur Vorbereitung und Durchführung von Gedenkstättenfahrten Publikationen und Weiterbildungen an: [www.dpjw.org](http://www.dpjw.org).